

Die Große Kreisstadt Horb a. N. erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde gem. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Horb a.N. vom 23.04.2021, mit Änderung vom 12. Mai 2021, zur Testung in Kindertageseinrichtungen wird die Angabe „06.06.2021“ durch die Angabe „20.06.2021“ ersetzt und mit folgendem Zusatz ergänzt: „Sofern die derzeit von der Landesregierung erarbeitete Corona-Verordnung (CoronaVO) zeitlich kürzer befristet wird als der 20.06.2021 tritt die Allgemeinverfügung mit Außerkrafttreten der CoronaVO ebenfalls außer Kraft.“
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 07.06.2021 wirksam.

Begründung:

Die bereits getroffenen Maßnahmen haben zwar zu einer Brechung des exponentiellen Wachstums der Ansteckungszahlen im Land Baden-Württemberg geführt, dennoch haben die Ansteckungszahlen noch kein Niveau erreicht, die eine Lockerung oder Aufhebung der vorgenannten Schutzmaßnahmen begründen würden. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Horb ist zwar deutlich zurückgegangen, jedoch nach wie vor auf hohem Niveau.

Aktuell (31.05.2021) beträgt die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Freudenstadt 62,6. Der Wert im Stadtgebiet wurde auf Basis der Neuinfektionsangaben des Landratsamtes auf 67,6 berechnet und liegt damit deutlich über dem Wert des Landes Baden-Württemberg mit 35,2. Die Auslastung des Gesundheitssystems im Landkreis liegt aktuell (31.05.2021) bei intensivmedizinischen Behandlungen bei 86 %. Der Anteil der coronabedingten intensivmedizinischen Belegungen liegt bei 21 %.

Im Sinne einer wirkungsvollen Pandemiebekämpfung erscheint es unerlässlich, dass angelehnt an die verpflichtende Testung von Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht parallel auch die Kindern in den Kindertageseinrichtungen sowie die darin Beschäftigten getestet werden. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, mit der ein Betreten der Einrichtung für Beschäftigte und betreute Kinder vom Nachweis des negativen

Ergebnisses eines Covid-19 Tests abhängig gemacht wurde, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 enthaltende Begründung verwiesen.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Horb am Neckar, Marktplatz 8, 72160 Horb a.N., erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Nach § 73 Abs. 1a handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Horb am Neckar, den 02.06.2021



Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

